

Das Calwer Wochenblatt
erscheint wöchentlich dreimal
am Freitag, Sonn-
tag u. Montag. Der
Einsammlerpreis wird
ein Unterhaltungsblatt
beigegeben. Abonne-
mentspreis halbjährl. 1 fl.
durch die Post bezogen im
Bezirk 1 fl. 8 kr. sonst
ganzjährlich 17. 18 kr.

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Für Calw abonnirt
man bei der Redaction
auswärts bei den Pos-
ten oder der nächstge-
legenen Poststelle.
Die Einrückungsge-
bühr beträgt 2 kr. für
die dreispaltige Zeile
oder deren Raum

Nro. 120.

Dienstag, den 17. Oktober.

1871.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Calw. An die Ortsvorsteher.

Nachdem die Stände die Bereitwilligkeit ausgesprochen haben, hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe zur Wiederaufnahme des bürgerlichen Berufs die gleiche Vergünstigung, wie den Angehörigen der Reserve und der Landwehr, auch denjenigen Angehörigen des aktiven Heeres zu Theil werden zu lassen, welche wegen der entgegenstehenden Bestimmungen des Art. 85 des Kriegsdienstgesetzes vom 28. März 1868 am 1. November 1870 nicht in die Kriegreserve übergetreten sind, so können auch Gesuche der letzteren den Altersklassen von 1866 und 1867 angehörigen Mannschaften bei der Vertheilung der Beihilfen Berücksichtigung finden.

Die Ortsvorsteher werden zu Folge höherer Weisung beauftragt, Vorstehendes in ihren Gemeinden unverweilt auf ortsübliche Weise mit dem Anfügen bekannt machen zu lassen, daß Gesuche der bezeichneten Art innerhalb 8 Tagen beim Oberamt angebracht werden können. Vollzugsbericht über die geschehene Bekanntmachung ist unfehlbar umgehend hieher einzusenden.

Bezüglich der für die Beurtheilung der maßgebenden Verhältnisse geltenden Grundsätze wird auf den Erlaß des R. Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1871 (Ministerial-Amtsblatt Nro. 22) Bezug genommen und besonders bemerkt, daß ein Anspruch überhaupt nur dann vorhanden ist, wenn durch die Einberufung eine besonders schwere Schädigung eingetreten und zur Wiederaufnahme des Berufs eine Beihilfe in Wirklichkeit erforderlich ist. Wie und in welchem Umfang dieß zutrifft, muß daher in jedem einzelnen Falle unter Angabe der bezüglichen Verhältnisse wie des Umfangs und der Art des Geschäftsbetriebs, der größeren oder geringeren Störung desselben, der die Wiederaufnahme desselben erschwerenden besonderen Umstände und des zu ihrer Beseitigung nöthigen Aufwands zc. zc. auseinandergesetzt und durch die vorhandenen Beweismittel, bezw. gemeinderäthliche Beurkundung nachgewiesen werden. Daß außerdem die in dem oben genannten Ministerial-Erlaß Ziff. 2 verlangten Notizen ganz genau zu liefern sind, ist selbstverständlich.

Wenn Krankheiten, Verwundungen, Verstümmelungen in Betracht kommen, so ist stets anzugeben, in welchem Grade und auf wie lange voraussichtlich hiedurch die Wiederaufnahme des Berufs beeinträchtigt wird, auch namhaft zu machen, welche Unterstützung die Betreffenden bereits sonst erhalten haben und noch erhalten.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der in Folge der Einberufung eines Sohnes geförte Geschäftsbetrieb der Eltern höchstens dann in Betracht kommen könnte, wenn der betreffende Sohn als Ernährer der Familie anzusehen ist.

Den 14. Oktober 1871.

R. Oberamt. Act. Walz, St. B.

Calw. Diejenigen Ortsvorsteher,

welche den in Nro. 117 d. Bl. verlangten Bericht über die Veteranen, beziehungsweise eine Fehlanzeige noch nicht eingereicht haben, werden aufgefordert, dieß bei Wartbotenvermeidung sogleich nachzuholen.

Den 16. Oktober 1871.

R. Oberamt. Act. Walz, St. B.

Calw.

Aufenthalts-Anzeige.

Christian Vogelmann, lediger Tagelöhner von Gottwalthausen, DA. Hall, 26 Jahre alt, wegen Diebstahls hier in Haft und Untersuchung, ist unter Anderem geständig, im Monat Juli d. J. am Calwer Theater einem Eisenbahnarbeiter Georg Schmid aus dem Ragolder Oberamt fünf Einguldenstücke sammt einem Portemonnaie und einem Sacktuch aus der Wammstasche entwendet zu haben. Da über die Person und den dormaligen Aufenthalt des Schmid Näheres bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, so ergeht an den zc. Schmid die Aufforderung, behufs seiner gerichtlichen Vernehmung seinen Aufenthalt ungesäumt hieher oder der ihm nächsten Ortsbehörde anzuzeigen. — Zugleich ergeht an die Behörden das Ersuchen um Mittheilung von Sachdienlichem.

Den 14. Oktober 1871.

Untersuchungsrichter
Gaisberg, J. A.

Calw.

Fortbildungsschule.

Der Unterricht in derselben beginnt am nächsten Donnerstag Abend 7 1/2 Uhr mit Freihandzeichnen.

Eltern und Lehrherren sind gebeten, ihre Angehörigen davon zu benachrichtigen und sie zum Besuch des Unterrichts zu veranlassen.

Der Schulvorstand.

Bekanntmachung.



Da höherer Anordnung zufolge auf der Bahnstrecke Althengstett-Calw die bahnpolizeilichen Vorschriften der in Betrieb befindlichen Eisenbahnen schon jetzt zur Anwendung kommen, so können die seiner Zeit ausgestellten „Erlaubniskarten für Begehen der Bahnlinie“ keine Gültigkeit mehr haben und wird diese hiemit aufgehoben.

Etwas Ansprüche auf theilweisen Rückerlass des bezahlten Betrags wollen gef. innerhalb 3 Tagen bei unterzeichneter Stelle eingebracht werden.

Calw, den 16. Oktober 1871.

R. Eisenbahnbauamt.
Bod.

Genehmigung eines Holzverkaufs.



Der von unterzeichneter Stelle am 2. und 3. Oktober am Hacksberg und Forsttunnel vorgenommene Verkauf von altem Holz hat die höhere Genehmigung erhalten, wovon die Käufer hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Weil d. Stadt, 14. Oktober 1871.

R. Eisenbahnbauamt.
Daser.

Zwerenberga.

Brennholz-Verkauf.



Am Freitag, den 20. d. M., werden aus den hiesigen Gemeindewaldungen 86 1/2 Rfstr. Scheiter im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Der Verkauf findet von Morgens 9 Uhr an in dem Walde statt.

Den 11. Oktober 1871.

Schultheiß Hanselmann.

Stammheim.

Kloßholz-Verkauf.

Aus dem hiesigen Gemeindewald kommt zum Verkauf:

- 1) 1000 Stück, je 16' lang, tannene Säghölze mit einem Cubikgehalt von 25,162 Schuh,
- 2) 76 Stück anbrüchige dto. mit einem Cubikgehalt von 3,041 Schuh, darunter auch 18 Stück, welche sich zu Krippen und Röhren eignen.
- 3) 6 Stück buchene.

Der Verkauf beginnt

Freitag, den 20. d. M.,

Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhaus.

Der Waldmeister und Waldschütz sind

angewiesen, das Holz vor dem Verkauf im Wald vorzuzeigen.

Liebhaber werden eingeladen.

Den 12. Oktober 1871.

Gemeinderath.

Aus Auftrag:

Schultheiß Kämpf.

Privat-Anzeigen.

Mein Lager in
Gestrickten Wollwaaren aller Art,
Damen-Jacken,
Leinwand, gebleicht,
Tischzeug, Handtücher,
Baumwolltuch, Shirting,
Bettüberwürfe, weiß und farbig,
Taschentücher, weiß und farbig,
Flanellhemden,
Moiree-Schürzen und dgl.
empfehle ich bei sehr billigen Preisen zu
gef. Abnahme bestens.

Tranzott Schweizer.

Stammheim.

Wiese-Verkauf.

Der Unterzeichnete ist geneigt, seine
Wiese auf der Steinrinne, neben Schiff-
wirth Köhm, 1/8 Mrgn. 11,0 Mthn. hal-
tend, aus freier Hand zu verkaufen und
ladet Liebhaber freundlichst dazu ein. Im
Lauf dieser Woche kann bei Bäcker Pfrom-
mer beim Waldhorn Rücksprache mit mir
genommen werden.

Jacob Reinhardt,
Zimmermann.

Berned bei Altenstaig.

Saatfrucht-Verkauf.

Am Mittwoch, den 18. d. M.,

Mittags 2 Uhr,

werden auf dem hiesigen Hofgute 100 Sri.
Winterroggen und 100 Sri. Frühhaber ver-
kauft werden.

Gehingen.

Klavier feil.

Ein noch gut erhaltenes sechsoktaviges
Klavier (Klängel) ist dem Verkaufe aus-
gesetzt.

Georg Breitling,
Schreiner.



Lillouese vom Ministerium
concessionirt und von Dr. Werner
in Breslau chemisch geprüft
und empfohlen, entfernt in 14
Tagen alle Hautunreinigkeiten,
Sommerprossen, Leberflecken,
gelbe Flecken, Falten, Flechten und Scro-
pheln.

Feytona, amerikanisches Mittel gegen
Zahnschmerz, 1000fach bewährt, hilft augen-
blicklich hohle Zähne heilen.

Allein ächt beides in Calw bei

W. Enslin.



Verloren!

ging am Sam-
stag Abend von
Zavelstein nach
Calw eine carrirte Kleider-
Schöß. Der redliche Finder
wird gebeten, sie gegen Be-
lohnung bei der Exped. d. Bl.
abzugeben.

Allgem. Versorgungsanstalt in Carlsruhe.

Die Renten für das Jahr 1871 können vom 16. Oktober an bei mir in Empfang
genommen werden.

Zugleich erkläre ich mich zur Annahme von Beitrittserklärungen für alle Arten
von Versorgungs- und Lebens-Versicherungsverträgen (auch zu Kinderversicherungen)
und zu jeder Auskunft-Ertheilung gerne bereit.

Verwaltungs-Aktuar Ziegler.

Calmbach.

Verwandte, Freunde und Bekannte erlauben wir uns zur Feier
unserer

Hochzeit

auf nächsten

Donnerstag u. Freitag, den 19. u. 20. Oktober,

in unser elterliches Haus, das Gasthaus zum Waldhorn hier,
freundlichst einzuladen.

Friedrich Barth.

Waldhornwirths Sohn.

Margareth Wittus.

Schultheisentochter von Schömberg.

Buckskin-Handschuhe

sind wieder in neuer und reichster Auswahl bei mir eingetroffen und kann ich neben
billigerer Waare für Jedermann nun besonders auch mit dem wirklich besten
und feinsten in diesem Artikel dienen, wozu ich mich bei angehender Bedarfszeit höf-
lichst empfehle.

Kürschner Deuschle.

Dr. Pattison's Gichtwatte

das bewährteste Heilmittel gegen **Gicht und Rheumatismen** aller Art, als:
Gesichte, Brust-, Hals- und Zahnschmerzen, Kopf-, Hand- und Kniegicht, Glieder-
schmerzen, Rücken- und Lendenweh u. s. w. In Paketen zu 24 kr. und halben zu 12 kr. bei
Emil Georgii in Calw.

Hirsau.

Mein bisher zum Betrieb einer Tuchap-
preturanstalt benötigtes an der hiesigen
Brücke gelegenes

Gebäude mit Wasserkraft
habe ich auf nächstes Frühjahr wieder zu
verpachten.

Heinrich Jahn.

Zahnweh-Leidenden

empfiehlt seine sicher wirkenden
Tinkturen gegen Zahnschmerz
1) von hohlen Zähnen,
2) von rheumatischem Schmerz,
(Fluß)

à 42 kr., à 24 kr., à 15 kr.

Stuttgart. Nikolaus Balé.

In Calw bei

Carl Pflid's Btw.

Das Martini ist in der Teinacherstraße

ein Logis,

bestehend in 3 Zimmern, Küche, Keller,
Holz- und Magdflammer, zu vermieten;
nach Umständen kann auch Stallung da-
zugegeben werden; non wem? ist zu erfragen
bei der Exped. d. Bl.

Magd = Gesuch.

Auf Martini wird ein rechtschaffenes
Mädchen, das im Kochen erfahren ist, gesucht.
Näheres bei der Exped. d. Bl.



Von vorzüglicher Wirkung gegen Trägheit
der Verdauungsorgane, habituelle Stuhlbe-
schwerden, Bluthusten, Blutsturz, Hämorrhoi-
den und Neigung zu Gicht und Scropheln.
Das Blacon Pastillen, in welchem die Salze
aus einem Extr. Rakoci enthalten, kostet 30 kr.

Nur allein ächt in Calw in
beiden Apotheken.

Kgl. Bayer. Mineralwasser-Versendung.



Brühe.
in Empfang
alle Arten
versicherungen)
Ziegler.
Feier
de r,
hier,
n ich neben
lich besten
edarbeitet höf-
schle.

Da das von Herrn J. Daumann hier betriebene

Nähmaschinen-Geschäft

an Herrn Fr. Mau, Nähmaschinen-Fabrikant in Stuttgart,

übergegangen, welcher bei mir eine

Niederlage sämtlicher neuester und bester Systeme

errichtet hat, so erlaube ich mir hiemit, dieß dem verehrten Publikum zur Kenntniß zu bringen.

Carl Ziegler, Teinacherstrasse.

Billigste Preise, gütige Zahlungsbedingung. Unterricht gratis.

Eine Wohnung

ist zu vermieten auf ersten November im Actienhaus.

Zu verkaufen:

Ein schöner, großer, mit Eisen beschlagener Koffer; von wem? ist zu erfragen bei Hrn. Staudenmayer d. Ältern.

Calw.

Mein mittleres Logis

ist in 14 Tagen oder bis Martini zu vergeben.

Bäcker Esig, Lebergasse.

Dienst-Gesuch.

Ein ordentliches Mädchen, das in allen häuslichen Arbeiten erfahren ist und auch einer Wirtschaft vorstehen kann, sucht bis Martini eine Stelle; zu erfragen bei der Exped. d. Bl.

Magenmorsellen,

bereitet von B. Stuppel in Alpirsbach.

Dieselben sind nach ärztlichem Gutachten das best wirkende Mittel in allen Fällen der verschiedensten Magenleiden.

Sie wirken erfolgreich gegen Magenschmerz, Verstopfung, Blähungen, Unverdaulichkeit und Säure des Magens, ge-

gen Schlaflosigkeit und Säunen nach Tische. Sie beleben den Appetit und in kurzer Zeit sind die hartnäckigsten Magenleiden gehoben.

Zu beziehen in geschlossenen Schachteln mit Firma **W. Stuppel** durch **W. Schlatte** in Calw.

Logis-Gesuch.

Es wird sogleich ein kleines Logis für 2 geordnete Leute gesucht.

Näheres bei **Fr. Gadenheimer.**

Tagesneuigkeiten.

Die Schulle in Deunächst wurde dem Unterlehrer Gibring in Liebenzell übertragen.

— Tagesordnung der Sitzung des R. Kreisstrafgerichts Calw vom 19. Okt. Vorm. 9 Uhr: 1) Schaidle, Wilhelmine, 20 Jahre alt, led. Dienstmagd von Döbel, DA. Neuenbürg, wegen Diebstahls; 2) Adam, Jakob, 52 Jahre alt, verh. Schreiner von Koffenau, DA. Neuenbürg, wegen Ehrenkränkung. Vorm. 10 Uhr: 3) Merkle, Jakob, 54 Jahre alt, verh. Wagner v. Grumbach, DA. Neuenbürg, wegen Diebstahls. Vorm. 11 Uhr: 4) Hayer, Friedrich, 30 Jahre alt, Fuhrmann von Altenstolz, DA. Nagold, wegen Ehrenkränkung. Nachm. 3 Uhr: 5) a) Wick, Carl, led., 23 Jahre alt, Schlosser von Waldrennach, DA. Neuenbürg, b) Engisig, Jakob, 24 Jahre alt, led. Goldarbeiter von da, wegen Widersehung u. a. B.; 6) Schmid, Gottlob, verh. Fabrikarbeiter von Rohrdorf, DA. Nagold, wegen Ehrenkränkung.

□ Öffentliche Sitzungen des R. Kreisstrafgerichts Calw vom 6. Oktober. 1) Die Untersuchungsache gegen den verheiratheten Zimmermann Carl Sailer von Voltringen, DA. Herrenberg, wegen fahrlässiger Kesselfügung. Derselbe hat sich des genannten Vergehens dadurch schuldig gemacht, daß am 21. Juni d. J. bei der öffentlich bestellten, dem Beschuldigten unter dessen Verpflichtung am 12. August 1868 übertragenen Verwaltung des Privatvermögens des verstorbenen Maurers Johannes Paar von Voltringen in der Kasse ein Abmangel von 22 fl. 32 kr. erhoben worden ist, und daß der Beschuldigte die Entdeckung dieses Abmangels seit Dezember 1868 durch grobe Fahrlässigkeit bei der Rechnungsführung, insbesondere bei der Führung des zur Ueberzicht der Einnahmen und Ausgaben an Geld angeordneten Kapiats, bei dessen unordentlichem Zustande der Kassenbestand nicht ersicht werden konnte, verursacht hat. Er wurde zu einer Geldbuße von 10 fl. verurtheilt und zum Ersatz der Kosten verpflichtet. 2) Die ledige Dienstmagd Christiane Kolltenbrey von Darmoheim, DA. Böblingen, stand unter der Beschuldigung eines fortgesetzten erwirkten Diebstahls vor der Anklagebank. Es ist ihr zur Last gelegt, in der Zeit vom 6. bis 10. Juli d. J., so lange sie bei dem Fuhrmann Johannes Welter daselbst im Dienste stand, dem neben ihr bei Welter dienenden Johann Georg Raaf von Hohenhausen aus dessen unverschlossenen Koffer den Geldbeutel sammt Inhalt mit 1 fl. 15 kr. und aus dessen Bett einen preussischen Thaler gestohlen zu haben. Das Gericht erklärte sie des erwirkten Diebstahls, und da sie an dem gestohlenen Gelde 1 fl. 45 kr. noch ehe eine beschuldigende Anzeige geschehen, oder ein obrigkeitliches Einschreiten erfolgt war, erlegte, des theilweise freiwillig ersetzten Diebstahls für schuldig und erkannte gegen sie den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte und die Bezirksgefängnißstrafe von drei Wochen, sowie die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten. Der von der Beschuldigten aufgestellte Verteidiger, Rechtsanwalt Bohnerberger von Nagold ist zu

der Hauptverhandlung nicht erschienen. 3) Die Untersuchungsache gegen a) den ledigen Schuhmacher Johann Georg Stidel von Reuweiler, DA. Calw, wegen Widersehung, Unbotmäßigkeit und fortgesetzter erschwerter Ehrenkränkung und b) den ledigen Bauernknecht Simon Dengler von Bernau, DA. Nagold, wegen Beihilfe zur Unbotmäßigkeit. Ersterer hat dem Polizeidiener Wähler am 18. Juli Nachts 10 Uhr in Reuweiler, als er ihn wegen groben Unfugs ordnungsmäßig gegen ihn verfügter Einthürmung halber arretiren wollte, dadurch gewaltthamen Widerstand entgegengesetzt, daß er ihn packte, mit demselben raufte und ihn in den in der Nähe stehenden Bach zu werfen suchte, indem er ihn in der Richtung gegen den Bach hindrängte. Den zur Unternehmung des Polizeidiener beigesetzten Personen widersehte er sich in ähnlicher Weise. Noch vor seiner Arretirung schrie und schimpfte er über den Schultheißenamtsverweser Stroh auf der Straße mit Bezugnahme auf dessen Verbot ferneren Unfugs, er sei ein hergelaufener Schulmeister und später während er in den Arrest gebracht wurde, er sei ein hergelaufener Kurzbinder. Der Beschuldigte Dengler hat den Beschuldigten Stidel, während dieser vor dem Gefängniß durch Annehmen seiner Einsperrung sich widersehte, in diesem Widerstand dadurch Beihilfe geleistet, daß er denselben, um ihn aus der Gewalt der Obrigkeit zu befreien, suchte und zurückzuziehen sich bemühte. Durch das geschehene Verbrechen ist Stidel zur Kreisgefängnißstrafe von sieben Wochen, wovon jedoch 16 Tage als durch die insoweit unverschuldet erstandener Untersuchung hart abgezogen zu betrachten, Dengler zur Bezirksgefängnißstrafe von acht Tagen verurtheilt, Stidel zum Ersatz der Kosten seiner Haft, an den Untersuchungskosten zum Ersatz von 1/2, Dengler von 1/4, auch jeder zum Ersatz der Kosten des Bezugs seiner Strafe verpflichtet werden.

— Lützen (Schwurgericht, Schluß.) Am 22. September stand der ledige Eisenbahnarb. Christian Sauer Schwarz aus Neuhembsach in Baiern unter der Anklage veruchten Todtschlags vor Gericht. Dem Angekl., der seit mehreren Jahren in Württemberg und in der letzten Zeit am Eisenbahnbau in Calw beschäftigt war, wird von den verschiedenen Ortsbehörden seiner Aufenthaltsorte ein ganz günstiges Kennzeichenzeugniß ausgestellt, wornach er in seinem Lebenswandel eine rühmliche Annahme von der Mehrzahl der übrigen Eisenbahnarbeiter gemacht hat, und daher überall wohl gelitten war. Der Angekl. hatte schon im Juni d. J. einen Streit mit einem Steinsuhrmann, in welchen sich der gleichfalls am „Hautunnel“ bei Calw arbeitende Schmied Karl Sagenhofer aus Weierhosen, DA. Ellwangen, unkränken mischte. Der Streit war indessen nicht von Bedeutung, es behauptet jedoch der Angekl., daß ihm Sagenhofer gedreht habe, er werde ihm im Walde aufpassen, weshalb der Angekl. noch an demselben Tage eine doppelläufige Pistole kaufte, die er anfänglich nur mit Pulver, später aber mit Schrottem Diebstahl, und so geladen mit Händhütchen versehen bei sich trug. Am 13. Juli traf der Angekl. auf dem Heimweg vom Hautunnel nach Neuhengstett mit Sagenhofer zusammen, wobei dieser von dem früheren Vorgang anfang, und als die in der Begleitung des Angekl. befindliche Subalterin dessen ihn zur Ruhe wies, sich Thätlichkeiten gegen diese erlaubte, indem er ihr Stöße auf die Brust versetzte. Als sich der Angekl. seiner Subalterin annahm, entriß Sagenhofer diesem ein Stück Holz, das derselbe auf der Schulter trug und wollte gegen denselben zuschlagen wurde aber hieran durch einen anderen Arbeiter, der sich des Angekl. annahm



verhindert. Sagenhofer nahm darauf dem Angekl. noch zwei Steinschlegel, die dieser bei sich trug, weg, und nun suchte der Angekl., jetzt wollte er sich Ruhe verschaffen, zog seine Pistole aus der Tasche und feuerte sie gegen Sagenhofer in einer Entfernung von 2-3 Schritten ab. Dieser stürzte auf den Schuß zu Boden, und zeigte sich, daß ihm derselbe in die Mundhöhle eingebrungen war, und vier obere Schneidezähne abgedrückt hatte. Diese Verletzung hatte indessen keine bleibende Beschädigung, sondern nur eine 10tägige Arbeitsunfähigkeit des Verletzten zur Folge. Der nicht abgefeuerte Lauf der Pistole, welcher nach der Behauptung des Angekl. in ganz gleicher Weise, wie der abgeschossene Lauf geladen war, enthielt außer der Pulverladung und einem Papierpropfen 4 Stückchen gehacktes Blei. Der Angekl. will die Pistole nicht absichtlich abgeschossen, sondern nur um damit den Sagenhofer zu schrecken, herausgezogen und gegen denselben mit aufgezogenem Hahnen gehalten haben, der Schuß habe sich gegen seinen Willen entladen. Die von Rechtsanwält Schüle in Herrenberg geführte Vertheidigung machte eventuell noch Nothwehr geltend und in weiterer Linie, daß dem Angekl. nur die Absicht, seinen Gegner am Körper zu verletzen unterstellt werden könne. Das Benehmen des Angekl. vor Gericht machte einen, den über ihn ausgestellten Keimundszugnissen ganz entsprechenden, günstigen Eindruck und erklärten die Geschworenen denselben zwar für schuldig, den Schuß gegen Sagenhofer absichtlich abgefeuert zu haben, bejahten jedoch die auf Nothwehr ohne Ueberschreitung der gesetzlichen Grenzen denselben gerichtete Frage, worauf der Angekl. freigesprochen wurde. — Am 23. Sept. kamen zwei Fälle zur Verhandlung. Unter der Anklage der Brandstiftung stand nämlich vor den Schranken des Gerichts die 15 Jahre alte Margaretha Reinhardt von Bernsd., DA. Raabold. Die Angekl. ist nicht gut prädisirt, sie wurde im Waisenhaus erzogen, mußte aber wegen Diebereien, welche sie sich zu Saublen kommen ließ, aus demselben auf einige Zeit entlassen werden. Im Juni d. J. trat sie in den Dienst bei dem Wagner Killinger zu Nagold, versel aber auch hier in ihren alten Fehler, indem sie am 13. Juli ihrem Dienstherrn Geld entwendete. Killinger stellte die Angekl. darüber zu Rede und bedrohte sie mit Verhaftung, sie leugnete ihm aber auf freche Weise die Entwendung des Geldes ab. Am nun, wie sie angab, den Diebstahl in Vergessenheit zu bringen, entschloß sie sich am gleichen Tage Feuer im Hause einzulegen. Zu diesem Behuf begab sie sich gegen Abend auf die Bühne und steckte ein brennendes Bündel Holz in einen Haufen Spähne, welche sofort in Brand geriethen, wodurch auch die Dachsparren Feuer fingen. Rechtzeitig herbeigekommene Hilfe verhinderte größeres Unheil. Der Brand wurde gelöscht, so daß nur ein Schaden von 10 fl. entstanden ist. Die Ang. behauptete anfänglich, an eine Gefahr für das Haus nicht gedacht zu haben, obgleich sie zugab, daß sie ihre sämtlichen Effekten, um solche zu retten, in einige Paquete zusammengemacht habe; im Verlauf des Verhörs machte indeß die Angekl. noch weitere Einräumungen, welche keinen Zweifel darüber aufkommen ließen, daß die Angekl. das Bewußtsein hatte, daß das Feuer dem Wohnhause sich mittheilen könne. Die Geschworenen sprachen ein Schuldig aus, worauf die Angekl. wegen Brandstiftung zu der in der Anklage für jugendliche Verbrecher zu vollziehenden Kreisgefängnisstrafe von fünf Jahren verurtheilt wurde. — Endlich stand auf der Tagesordnung die Anklage gegen den 62 Jahre alten Schuhmacher Jos. Dausser von Reutlingen, wegen verführerischer Verführung zur Unzucht. Der Angekl., dem Rechtsanwält Reichert von Reutlingen als Vertheidiger zur Seite steht, ist der That geschuldig und wurde auf den Grund des Wahrspruchs der Geschworenen zu der Arbeitshausstrafe von Einem Jahr und sechs Mon. verurtheilt.

Der Gesekentwurf des Reichskanzleramts über die Münzreform ist nunmehr dem Bundesrathe zugegangen. Derselbe bleibt, wie bald allgemein geurtheilt werden wird, und wie die An. Htg. bereits konstatiert, leider hinter dem zurück, was ein neuerlicher Artikel der Provinzial-Korrespondenz allenfalls noch zu hoffen erlaubte. Bezüglich der Währungsfrage bleibt es nach dem Entwurfe vorläufig bei der gegenwärtigen Silberwährung, der nur eine, allmählig zu steigende Anzahl von „umlauffähigen Goldmünzen“ angefügt werden soll. Die Goldmünze soll in Umlauf erhalten werden durch Annahme an allen öffentlichen Reichs-, Staats- und Kommunkassen. Bezüglich der Stückelung soll das zehn-Thaler-Stück die Hauptgoldmünze bilden. Es soll zwar die Bezeichnung 30-Markstück erhalten; allein zunächst wird es Niemand so nennen, da nach §. 8 des Entwurfs einstweilen die Wiener Münzconvention von 1857 so vollständig in Geltung bleibt, daß nicht einmal die Erhebung der silbernen 1/2- und 1/3-Thaler als „Mark“- und halbe Mark-Stücke zu gemeinsamer Reichsmünze für ganz Deutschland ausgesprochen wird. Das bleibt doch gar zu sehr hinter den allgermännigsten Hoffnungen zurück! Nach dem Entwurfe würde vorläufig bezüglich der Einheit des deutschen Münzwesens noch fast gar nichts gethan! — Der Entwurf selbst betitelt sich als „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen“. Er umfaßt 10 Paragraphen. §. 1 lautet: „Es wird eine Reichs-Goldmünze ausgeprägt, von welcher aus einem Pfunde feinen Goldes 46 1/2 Stück ausgebracht werden.“ Nach §. 2 heißt der dreißigste Theil dieser Goldmünze Mark, welcher in 10 Groschen à 10 Pfennige getheilt wird. Nach §. 3 werden ferner ausgeprägt Reichs-Goldmünzen zu 15 Mark, 93 Stück = 1 Pf. feinen Goldes, und Reichs-Goldmünzen zu 20 Mark, wovon 69 3/4 = 1 Pf. feinen Goldes. §. 4: „Das Mischungsverhältniß der Reichs-Goldmünzen zu 30, 20 und 15 Mark wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgestellt. Danach wiegen 41,85 30-Markstücke, 62,775 20-Markstücke und 82,7 15-Markstücke je 1 Pfd.“ §. 5 verordnet die höchste Sorgfalt für gleichen Gehalt und gleiches Gewicht bei Ausprägung der Münzen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger im Gewicht darf nicht mehr als 2 1/2 Tausendtheile, im Feingehalt nicht mehr als 2 Tausendtheile, betragen. §. 6 verordnet die Zahlungsannahme

der gedachten Reichsgoldmünzen Seitens der Reichskasse, Staats-, Provinzial- und Kommunkassen in sämtlichen Bundesstaaten zum festen Werthe des 30-Markstückes à 10 Thlr. oder 17 fl. 30 kr. südd. Währung. Das 20-Markstück à 6 Thlr. 20 Groschen oder 11 fl. 40 kr., das 15-Markstück à 5 Thlr. oder 8 fl. 45 kr. §. 7 ordnet an, daß Reichsgoldmünzen mit der gestatteten Gewichtsabweichung (Passirgewicht), die nicht durch Beschädigung am Gewicht verringert sind, bei allen Zahlungen als vollständig gelten sollen. Dagegen dürfen Reichsgoldmünzen, welche, ohne das Passirgewicht erreicht zu haben, von öffentlichen Kassen, Geld-, Credit- und Bank-Instituten unter staatlicher Autorität angenommen worden sind, von den letzteren nicht wieder ausgegeben werden. Die Reichsgoldmünzen werden, wenn sie durch längere Circulation und Abnutzung das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Reichsrechnung allmählig zum Einschmelzen eingezogen und bei den Reichskassen stets voll zu dem ausgegebenen Werthe angenommen. §. 8 spricht die Aufrechterhaltung des Münzvertrages vom 24. Jan. 1857 hinsichtlich der groben Silbermünzen der Thaler-Währung (2 Thlr. = 3 1/2 fl., 1 Thlr. = 1 fl. 45 kr., 1/2-Thalerstücke zu 1/3 Thlr., oder 35 kr., die 1/6-Thalerstücke zu 1/6 Thlr. oder 17 1/2 kr.) aus und deren unbeschränkte Gültigkeit bei allen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehr, namentlich auch bei Wechselzahlungen. Die Bestimmung im zweiten Alinea des Art. 11 des gedachten Münzvertrages wird aufgehoben. §. 9 will die Zulassung von Gewichtsstücken zur Eichung und Stempelung, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht der auszugeprägten Goldmünzen, sowie eines Vielfachen derselben angeben. Die Eichung und Stempelung dieser Gewichtsstücke erfolgt nach der neuen Maß- und Gewichtsordnung. Der §. 10 endlich beauftragt den Reichskanzler mit der Ausführung des Gesetzes.

— Agram, 10. Okt. In der Oguliner Militärgrenze sind ernste Unruhen ausgebrochen, bewaffnete Bänden bezwangen entgegengesetzte Patrouillen, plündern die Gewehrmagazine und leisten heftigen Widerstand. Zwei Bataillone Infanterie sind von hier und Karlostadt an den Thator geeilt.

— Der Insurrektion an der Oguliner Grenze wird von der Presse die Bedeutung einer internationalen Bewegung beigelegt, z. Th. in Beziehung zu czechischen Wühlereien gesetzt. Telegramme Bester Blätter melden, daß die Ausrottung aller Magyaren und Oesterreicher und Ausspflanzung der echten Fahne Croatiens die Devise der Insurgenten ist.

Amerika. New-York, 12. Okt. In Chicago werden Zelte behufs Unterbringung der Obdachlosen errichtet, deren Zahl auf 75,000 geschätzt wird. Bisher sind über 100 Tode aufgefunden. Fortwährend kommen neue Todesfälle in Folge der Brand-erkrankten Verletzungen vor. 40 Individuen, welche beim Plündern ergriffen wurden, sind fusilirt worden. Die Zufuhr von Lebensmitteln dauert fort. — Der Belagerungszustand ist in Chicago erklärt. Zahlreiche Personen, die der Plünderungen und Brandlegungen angeklagt sind, sind verhaftet. In Amerika sind für Chicago bereits drei Millionen gesammelt. Aus Michigan wird von großen Waldbränden und bedeutendem Schaden, auch mehreren Todten berichtet.

Landwirthschaftliches.

Seckkartoffel und Ertrag. Theodor Pauli zu Oberusenthalhof berichtet der landwirthschaftlichen Zeitschrift in Worms über einen Kartoffelbauversuch, der in seinen Resultaten interessant und wichtig genug ist, um der Oeffentlichkeit mitgetheilt zu werden. Er schreibt, im vorigen Frühjahr ließ ich, wie immer meine zu Aussaat bestimmten rothen rauhchaligen Neunwochenkartoffeln auslesen und auf einem trockenen Speicher abwaschen. Da indessen beim Secken dieser Vorrath nicht ganz für das betreffende Grundstück ausreichte, so war ich genöthigt, die weiter erforderlichen Seckkartoffeln aus dem Keller holen zu lassen; da dieselben bereits stark gekeimt waren, so mußten sie vorher entkeimt werden. Es war mir auffallend, daß trotz der ganz gleichartigen Beschaffenheit des Bodens die nicht abgewelkt gewesenen und entkeimten Kartoffeln erst um circa 6 bis 7 Tage später aus dem Boden kamen, als die andern; was mich aber noch mehr überraschte, war das, daß die von ihren alten Keimen befreiten Kartoffeln außerordentlich vielkeimig oder buschig wuchsen. Durch Herausnehmen eines Stockes überzeugte ich mich, daß an jeder Stelle, wo ein alter Keim ausgebrochen war, 3 bis 4 Keime sich gebildet hatten, in Folge dessen denn aus einer solchen Seckkartoffel oft 12 bis 15 Stengel entstanden waren. Während ich nun bei der vor 3 Wochen stattgehabten Ernte dieser Kartoffeln von dem abgewelkten Steckkartoffeln durchschnittlich den 16fachen Ertrag erhalten habe, bekam ich von den nichtabgewelkten und gekeimten Kartoffeln nur die 4fache Ernte.